



**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Potsdam
Büro der Stadtverordnetenvers.

Eing.: 07. FEB. 2014

Signum:

an:

Geschäftsbereich/FB: 4/FB Grün- und Verkehrsflächen/475

Bearbeiter: Herr Scharf Telefon: 3256

Einreicher OBR: Fahrland

Aus der
Ortsbeiratssitzung am: 18.12.2013

Datum: 05.02.2014

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag Beschluss - Drucksachen Nr.: 13/OBR/0132

Betreff: **Warnblinklicht für Omnibusse im Linienverkehr**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Das Einschalten des Warnblinklichts an Haltestellen wird ausschließlich zum Zweck der Schulwegsicherung verkehrsrechtlich angeordnet, wenn ein direkter Verbindungsweg zur Schule im Bereich der Haltestelle über die Fahrbahn führt. Es kommt in Frage an intensiv von Schulkindern genutzten Haltestellen, an denen andere Querungshilfen versagt bleiben. In der Regel ist der Bedarf nur in der Nähe von Schulen oder an wichtigen Umsteigehaltestellen gegeben.

Die aus Richtung Potsdam kommenden Busse halten auf der Seite des Wohngebietes. Die Passagiere queren hier die Fahrbahn, wenn sie den Rewe-Markt erreichen wollen. Hierbei handelt es sich im Regelfall um volljährige Verkehrsteilnehmer, die in der Lage sind die Fahrbahn sicher zu überqueren. Es treten jedoch auch busunabhängige Fahrbahnquerungen von Schulkindern auf. Diese werden jedoch dann erschwert, wenn ein haltender Bus die Sicht behindert.

Die Haltestelle in Richtung Potsdam liegt nicht in dem Straßenabschnitt, der zum Erreichen des Wohngebietes zu queren ist. Die durch das Warnblinken zwingend einzuhaltende Schrittgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge würde in einem Bereich gelten, in dem nicht mit Querungen der Fahrbahn zu rechnen ist. Dies ändert sich auch nicht mit Fertigstellung der gegenüber der Haltestelle errichteten Gebäude, da hier voraussichtlich nur Zweiraumwohnungen entstehen und nicht mit dem Zuzug von vielen Familien zu rechnen ist. Zudem wird diese Haltestelle in erster Linie für den Einstieg und nicht den Ausstieg genutzt. Der große Teil der einsteigenden Fahrgäste befindet sich jedoch bereits an der Haltestelle, wenn der Bus diese erreicht, und profitiert somit nicht vom eingeschalteten Warnblinklicht. An beiden Richtungshaltestellen Eisbergstücke ist eine erleichterte Querung der Fahrbahn durch die Warnblinkanlage nicht gegeben.

* Fortsetzung siehe Rückseite


Beigeordnete/r

Eine verpflichtende Anordnung zum Einschalten der Warnblinkanlage durch Busse ist an beiden Haltestellen folglich nicht erforderlich. Die aktuelle Gefahrenanalyse zum in Rede stehenden Gefährdungspotenzial wurde durch die Straßenverkehrsbehörde in Zusammenarbeit mit der Polizei durchgeführt. Es sind keinerlei Unfälle mit Fußgängerbeteiligung in den vergangenen drei Jahren bekannt. Es gab in der Zeit lediglich einen Kradunfall ohne jegliche Beteiligung anderer Verkehrsteilnehmer.

Die Haltestellen befinden sich im innerörtlichen Bereich von Fahrland. Sie sind mit entsprechendem Verkehrszeichen 224 StVO „Haltestellen“ gut sichtbar gekennzeichnet. Bei den beschriebenen Querungsvorgängen an den Haltestellen handelt es sich um allgemein übliche Verkehrsvorgänge. Eine gar besondere Gefährdung der Fußgänger lässt sich nach anzuwendenden straßenverkehrsrechtlichen Maßstäben nicht ableiten. Es handelt sich vielmehr um allgemeine Gefahren, die bei Teilnahme am Straßenverkehr nur bei Fehlverhalten vorliegen können. Die motorisierten Verkehrsteilnehmer sind über die besonderen Verkehrsabläufe an Haltestelleneinrichtungen gut informiert. Mit querenden Fußgängern ist gerade dort zu rechnen. Das Gefahrzeichen 133 StVO „Fußgänger“ ist nur dort aufzustellen, wo Fußgänger unvermutet, die Fahrbahn kreuzen oder sie benutzen. Auch ist das Zeichen in der Regel nur außerorts aufzustellen. Eines besonderen Hinweises mittels Gefahrzeichen bedarf es deshalb an diesen Haltestelleneinrichtungen nicht.

Jegliche Gefahrzeichen sind nach § 45 Abs. 9 der geltende StVO nur anzuordnen, wenn sich die Gefahr für den Verkehrsteilnehmer trotz der im Verkehr gebotenen Sorgfalt, nicht ohne Weiteres oder nicht rechtzeitig erschließt. Mehr Verkehrszeichen bedeuten nicht immer mehr Verkehrssicherheit. Der Gesetzgeber sieht mit der Neufassung der StVO zum 6. März 2013 ganz klar den Auftrag bzw. die Pflicht zur Reduzierung der Anzahl von Verkehrszeichen. Auch Gefahrzeichen können nur aufgestellt werden, wenn diese zwingend erforderlich sind und nicht etwa dann, wenn dies lediglich möglich erscheint.

Die Anordnung der begehrten Gefahrzeichen erweist als derzeit unzulässig.